

Gemarkung Beckedorf
Maßstab 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1981) VOM 30. JULI 1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
Reines Wohngebiet	WR
Dorfgebiet	MD
Gewerbegebiet	GE
Allgemeines Wohngebiet	WA
Kerngebiet	MK
Industriegebiet	GI

SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
Fläche für Gemeinschaftsanlagen	
Grenze unterschiedlicher Nutzung	
Stellung baulicher Anlagen	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
III	Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)
III	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
0,4	Grundflächenzahl
1,0	Geschossflächenzahl
4,0	Baumassenzahl
o	Offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser
ED	nur Einzel- u. Doppelhäuser
H	nur Hausgruppen
a	Abweichende Bauweise
g	Geschlossene Bauweise

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE	
	Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche
	Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Grundstücke
	Besondere bauliche Verkehren nach Abs. 15 PlanVO 1 (Steinkohlen - Lagerstätte gem. Ziff. 1.7 Flächennutzungsplan)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text
P	Post
F	Feuerwehr

VERKEHRSLÄCHEN	
	Öffn. Verkehrsfläche
	Sichtdreiecke
	Private Verkehrsfläche

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN	
	Obstgarten
	Obstweide
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
	zu erhaltender Baum
	zu pflanzender Laubbaum
	zu pflanzender Obstbaum
	Öffn. Grünfläche

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763).

Sollten bei Erdarbeiten Funde gemacht werden, die die Archäologie betreffen, ist dies dem Kreisplaner für archäologische Bodendenkmäler sofort zu melden.

Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

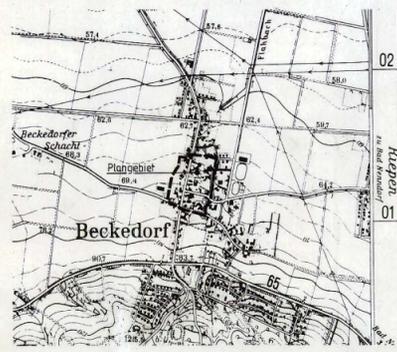
- Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Beflanzung in mehr als 0,8 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. (§ 31 Abs. 2 Nr. 6 StVO)
- Entgegenstehende örtliche Festsetzungen werden im Plangebiet hiermit aufgehoben.

ÖRTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Es sind nur Sattel- oder Walmdächer zugelassen. Die Dachneigung der Hauptgebäude darf 28° nicht unterschreiten und 48° nicht überschreiten.
- Zulässig sind nur rote bis rotbraune, in Ausnahmefällen auch anthrazitfarbige, schuppige Dachdeckungen.
- Für Garagen sind mit Ausnahme von Flachdächern alle Dachformen zulässig.



Ortsübersicht 1:20000 Vergrößerung



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.09.1986 die Aufstellung der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen⁴⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGG am 13.03.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Beckedorf, den 17.03.1987
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvorwerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde Beckedorf
erteilt durch das Katasteramt Bückeburg am 19.01.87 Az.: PU 25/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.11.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Bückeburg, den
Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
**Dipl.-Ing. Baumeister BDB
Günter Hollack**
Beratender Ingenieur
Hinter den Höfen 25
3052 Bad Nenndorf
Telefon 0 57 23 / 29 29

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.03.1989 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGG öffentlich ausgelegt.⁵⁾

Beckedorf, den
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BauGG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BauGG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGG in seiner Sitzung am als Sitzung (§ 10 BauGG) sowie die Begründung beschlossen.

Beckedorf, den
Gemeindedirektor stellv. Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BauGG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾ Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BauGG

den
Genehmigungsbehörde
(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.⁶⁾ Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.
Beckedorf, den
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.
den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

ENTWURF

Gemeinde Beckedorf
Landkreis Schaumburg
Bebauungsplan Nr. 9

Maßstab 1:1000